



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

43 CG 18/14s

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Tel.: 01-515 28-435
Fax: - 576

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG
Ölzeltgasse 4
1030 Wien

1. Beklagte Partei

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-
Wien AG
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Platz 1
1020 Wien

vertreten durch:

Mag.Dr. Lothar WILTSCHEK Rechtsanwalt

Rotenturmstraße 16-18
1010 Wien

Wegen: 36.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben in der Tagsatzung vom 17. Oktober 2014 den nachstehenden

VERGLEICH

geschlossen:

1) Die beklagte Partei verpflichtet sich, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Schüler der Unterstufe der Mittelschule direkt, insbesondere im direkten Gespräch in Schulstunden oder durch Verteilung von Werbematerial an die Schüler in den Schulen, aufzufordern, bei Raiffeisenbanken ein Konto, insbesondere ein Taschengeldkonto, zu eröffnen, insbesondere mit Aufforderungen wie *„Besuch uns gemeinsam mit deinen Eltern in der nächsten Raiffeisenbank und hol dir deinen persönlichen Burton Rucksack und deine Junior-Card“* oder sinngleichen Aufforderungen.

2) Die beklagte Partei verpflichtet sich ferner, es zu unterlassen, Schüler der Unterstufe der Mittelschule direkt, insbesondere im direkten Gespräch in Schulstunden oder durch Verteilung von Werbematerial in den Schulen, mit dem

Versprechen eines für die Schüler attraktiven Geschenks, insbesondere eines Rucksack der Marke Burton, dazu aufzufordern,

a) in Raiffeisenbanken ein Konto, insbesondere ein Taschengeldkonto, zu eröffnen, wenn die Schüler das attraktive Geschenk nur unter der Voraussetzung erhalten, dass sie der das Konto führenden Raiffeisenbank ihre persönlichen Daten, insbesondere ihren Namen und ihre Telefonnummer, für Marketingzwecke zur Verfügung stellen;

b) ihre Freunde dazu zu veranlassen, bei Raiffeisenbanken ein Konto, insbesondere ein Taschengeldkonto, zu eröffnen, indem die beklagte Partei Schülern, die bereits ein Konto bei einer Raiffeisenbank, insbesondere ein Taschengeldkonto, haben, das attraktive Geschenk, insbesondere den Rucksack der Marke Burton, für den Fall verspricht, dass diese Schüler ihrerseits Freunde werben, die noch kein Konto bei einer Raiffeisenbank haben und ein solches aufgrund der Anwerbung durch die Schüler, welche bereits ein Konto bei einer Raiffeisenbank haben, erwerben.

3) Die beklagte Partei verpflichtet sich weiters, es zu unterlassen, von Schülern der Unterstufe der Mittelschule im Rahmen einer von ihr abgehaltenen Werbeveranstaltung in Schulstunden, deren persönlichen Daten wie Namen, Adressen, Geburtsdatum und Emailadresse, einzuholen, insbesondere die Schüler dazu aufzufordern, ihre Daten auf Bögen bekannt zu geben und sie mit ihrer Unterschrift zu versehen.

4) Die beklagte Partei verpflichtet sich, der klagenden Partei die mit EUR 5.047,86 verglichenen Kosten dieses Verfahrens (darin enthalten EUR 1.527,90 an PG und EUR 586,66 an 20%iger Ust) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Handelsgericht Wien, Abteilung Abt. 43
Wien, am 17. Oktober 2014
Mag. Christian Mosser, LL.M., Richter

Diese Ausfertigung ist rechtswirksam und
vollstreckbar seit 4.November 2014